



DAS DEPARTEMENT FÜR VERKEHR,
BAU UND UMWELT

hat in Sachen

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone und deren unmittelbaren Umgebung auf dem Gebiet der Gemeinde **Betten**

eingesehen:

- die Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie Art. 1 ff. der Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
- den Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 (FG) sowie die kantonale Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (VüWb);
- die Grundbuchpläne Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Gemeinde Betten;
- die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 23 vom 10. Juni 1994;
- die Einsprachen der Burgergemeinde Betten vom 30. Juni und 8. Juli 1994;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 16. Juni 1994;
- die Einsprache von [REDACTED] sowie der Erbgemeinschaft [REDACTED] vom 22. Juni 1994;
- den Bericht des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, vom 2. Februar 2009;
- die Berichte der Gemeinde Betten vom 12. Juli 1994 und 26. Dezember 2008;
- den vom Staatsrat am 5. Juli 1989 homologierten Zonenplan der Gemeinde Betten;
- die übrigen Akten.

In Erwägung gezogen:

1. Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Forstgesetzes (FG) und Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über den Waldbegriff (VüWb) ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.

2. Die Pläne des Waldkatasters, in welchen Wald auf dem Gebiet der Gemeinde Betten an die Bauzone grenzt oder in deren unmittelbaren Umgebung liegt, wurden im Auftrag der Gemeinde Betten unter der Leitung des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, erstellt.
3. Mit der Ausarbeitung der Homologationspläne ist zugewartet worden, bis die Grundbuchvermessung der Gemeinde Betten abgeschlossen war. Zudem wurden die Pläne mit den zwischenzeitlich erfolgten Rodungsbewilligungen aktualisiert.
4. Innert der Auflagefrist sind vier Einsprachen eingegangen.
 - 4.1 Die Burgergemeinde Betten ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 38, Plan GBV Nr. 1/2, und beanstandet die Feststellung des Waldcharakters auf gleichnamiger Parzelle. Der Einsprecherin wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 18. Juli 1995 festgehalten worden. Die Einsprache wird demzufolge gutgeheißen, da die Bestockung die quantitativen Kriterien, namentlich die Mindestfläche von 800 m², des Waldbegriffes nicht erfüllt.
 - 4.2 Die Burgergemeinde Betten ist Eigentümerin des Gebietes oberhalb der Alpmatten und beanstandet die Feststellung des Waldcharakters im Bereich der Koordinate 648'100/137'900 sowie im Bereich der Koordinate 647'900/137'900, Plan GBV Nr. 4/5/6. Der Einsprecherin wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 18. Juli 1995 festgehalten worden. Die Einsprache wird demzufolge gutgeheißen, da die Bestockung die quantitativen Kriterien, namentlich der Beschirmungsgrad von 30%, des Waldbegriffes nicht erfüllt.
 - 4.3 [REDACTED], ist Eigentümer der Parzelle Nr. 387, Plan GBV Nr. 4/5/6, und beanstandet die Feststellung des Waldcharakters auf gleichnamiger Parzelle. Gleichzeitig beantragt er die Erteilung eines reduzierten Waldabstandes für seine Bauparzelle. Dem Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 26. November 1994 festgehalten worden. Die Einsprache wird abgewiesen, da die Bestockung den Kriterien des Waldbegriffes entspricht. Für die in der Zwischenzeit auf der Parzelle Nr. 387, Plan GBV Nr. 4/5/6 erstellte Baute wurde ein reduzierter Waldabstand von 5 m gewährt.
 - 4.4 [REDACTED] sowie die Erbgemeinschaft [REDACTED] sind Eigentümer der Parzelle Nr. 430, Plan GBV Nr. 4/5/6, und beanstanden die Feststellung der Waldrandlinie auf gleichnamiger Parzelle. Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 26. November 1994 festgehalten worden. Die Einsprache wird demzufolge gutgeheißen, da die Bestockung die Kriterien des Waldbegriffes nicht erfüllt. Die Waldrandlinie wird zurückversetzt.
5. Die übrigen Bestockungen - wie sie in den bereinigten Situationsplänen des Waldkatasters abgegrenzt sind - entsprechen dem Waldbegriff gemäss den in Art. 2 WaG festgelegten qualitativen Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der kantonalen Verordnung über den Waldbegriff festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

wird demnach verfügt:

1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:1000 (GBV Nr. 1, 2, 4, 5 und 6) "**Waldkataster der Gemeinde Betten**" vom 2. Dezember 2008 als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt. Diese Pläne entsprechen den im Amtsblatt Nr. 23 vom 10. Juni 1994 öffentlich aufgelegten Plänen mit Aktualisierungen.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einspracheentscheid

- 2.1. Die Einsprache der Burgergemeinde Betten betreffend die Parzelle Nr. 38, Plan GBV Nr. 1/2, wird gutgeheissen und die Bestockung aus dem Waldareal gestrichen.
- 2.2. Die Einsprache der Burgergemeinde Betten betreffend das Gebiet oberhalb der Alpmatten im Bereich der Koordinaten 648'100/137'900 und 647'900/137'900, Plan GBV Nr. 4/5/6, wird gutgeheissen und die Bestockung aus dem Waldareal gestrichen.
- 2.3. Die Einsprache von [REDACTED], Parzelle Nr. 387, Plan GBV Nr. 4/5/6, wird abgewiesen und die Bestockung im Waldareal belassen. Für die in der Zwischenzeit auf der Parzelle Nr. 387, Plan GBV Nr. 4/5/6 erstellte Baute wird ein reduzierter Waldabstand von 5 m gewährt.
- 2.4. Die Einsprache von [REDACTED] sowie der Erbgemeinschaft [REDACTED], Parzelle Nr. 430, Plan GBV Nr. 4/5/6, wird gutgeheissen und die Bestockung aus dem Waldareal gestrichen. Die Waldrandlinie wird zurückversetzt.

3. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde Betten in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Zonennutzungsplan zu übertragen. Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde Betten die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet. Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde Betten eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

n

4. Kosten

Gemäss Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. b GTar werden die nachfolgend aufgeführten Kosten des Entscheids der Gemeinde Betten als Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

Gebühr	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	Fr. 5.--
Total	<u>Fr. 515.--</u>

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 3 Abs. 3 Verordnung über den Waldbegriff und Art. 47 Abs. 2 FG i.V.m. Art. 72 ff. VVRG und Art. 48 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in sovielen Doppelten einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) per Einschreiben:

- [REDACTED]
- [REDACTED] und Erbgemeinschaft [REDACTED]
- [REDACTED]
- Burgergemeinde Betten, 3992 Betten
- Gemeindeverwaltung Betten, 3992 Betten

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

7. Mitteilung

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Eröffnung:

- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 18. Februar 2009.

Der Präsident:

Jean-Michel Cina



Der Staatskanzler:

Henri V. Roten

Mitteilung am 9. März 2009 durch Dienststelle für Wald und Landschaft, Sitten